



svrb

Schiesssportverband
Region Basel

Statuten

Schiesssportverband Region Basel

Version Gründungsversammlung Stand 03-08-2021

zentriert
konzentriert
erfolgreich

www.svrb.ch



Präambel

Der Verband «**Schiesssportverband Region Basel**» (**SVRB**) ist entstanden aus dem Zusammenschluss

- der Kantonal-Schützengesellschaft Basel-Landschaft (KSG BL) gegründet 1873;
- des Kantonal-Schützenverbands Basel-Stadt (KSV BS) gegründet 1893 und
- des Sportschützenverbands beider Basel (SVBB) gegründet 1904.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
III.	Organisation	6
A.	Organe - Gremien - Funktionsträger	6
B.	Delegiertenversammlung (DV)	6
C.	Präsidentenkonferenz (PK).....	8
D.	Geschäftsleitung (GL)	9
E.	Erweiterte Geschäftsleitung (EGL)	10
F.	Fachabteilungen (FA).....	10
G.	Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	11
H.	Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder	12
I.	Geschäftsstelle (GS).....	13
IV.	Schiesswesen.....	13
V.	Finanzielles	14
VI.	Schlussbestimmungen.....	15

I. Allgemeines

Artikel 1 Name & Sitz

Unter dem Namen «*Schiesssportverband Region Basel*» (nachfolgend «SVRB» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Der SVRB ist ein Sportverband. Er bezweckt die
 - a) Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, dem Dachverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - b) Präsenz im gesellschaftlichen Leben in der Region Basel;
 - c) Förderung des ausserdienstlichen Schiessens, des Schiesswesens im Allgemeinen, insbesondere des sportlichen Schiessens in allen Disziplinen und Altersstufen auf allen Distanzen;
 - d) Durchführung der durch den SSV an seine Mitglieder delegierten Schiessanlässe und eigener Veranstaltungen;
 - e) Pflege der Kameradschaft.
- ² Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ³ Der SVRB kann Grundstücke halten, kaufen, veräussern und mit Grundpfandrechten sowie Dienstbarkeiten belasten, Gesellschaften gründen und auflösen, sowie Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, halten und veräussern.
- ⁴ Der SVRB steht für ein freiheitliches und demokratisches Land ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Zugehörigkeit des SVRB

- ¹ Der SVRB ist Mitglied
 - a) des SSV;
 - b) der USS Versicherung.
- ² Der SVRB kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.
- ³ Er anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und setzt sich für deren Umsetzung bei allen seinen Sportanlässen und Mitgliedern ein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliederkategorien

- ¹ Der SVRB kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Schützenverein;
 - b) Regionaler Verband;
 - c) Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille.
- ² Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.
- ³ Der SVRB hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Organisationen und Personen als Mitglieder anerkannt.
- ⁴ Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum SVRB begründet auch deren indirekte Mitgliedschaft im SSV.

Artikel 5 Schützenverein

- ¹ Ein Schützenverein ist ein Verein i.S. von Art. 60 ZGB, welcher über natürliche oder juristische Personen als Mitglieder verfügt.
- ² Er widmet seinen Zweck dem Schiesssport, übt diesen in der Region Basel aus und unterstellt sich dem Regelwerk des SVRB. Gleiches gilt gegenüber dem SSV.

Artikel 6 Regionaler Verband

- ¹ Ein regionaler Verband ist eine regionale Organisation, die als Verein i.S. von Art. 60 ZGB über Schützenvereine nach Art. 5 und natürliche Personen als Mitglieder verfügt.
- ² Er widmet seinen Zweck dem Schiesssport, übt diesen in der Region Basel aus und unterstellt sich dem Regelwerk des SVRB. Gleiches gilt gegenüber dem SSV.

Artikel 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille

- ¹ Ein Ehrenpräsident, Ehrenmitglied oder Träger der Ehrenmedaille ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag der Geschäftsleitung (GL) durch die Delegierten-versammlung zugesprochen erhält.
- ² Die Bedingungen für die Vergabe dieses Titels werden in einem Reglement festgehalten.
- ³ Dieser vergebene Titel erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die DV.

Artikel 8 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme als Schützenverein oder regionaler Verband erfolgt auf Antrag der GL durch die DV.
- ² Das Aufnahmegesuch ist spätestens sechs Monate vor der DV schriftlich bei der Geschäftsstelle (GS) einzureichen. Das Gesuch enthält folgende Unterlagen:
 - a) Statuten;
 - b) Funktionärsverzeichnis;
 - c) Protokoll der Vereinsversammlung, aus welchem der Beitrittsbeschluss hervor geht.
- ³ Schützenvereine, die indirekt über einen regionalen Verband, Mitglied beim SVRB werden möchten, stellen das Aufnahmegesuch direkt an den regionalen Verband. Es müssen die gleichen Unterlagen eingereicht werden.
- ⁴ Dem SVRB können weitere regionale, selbständige Verbände oder Vereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck beitreten. Zuständig für die Aufnahme ist die DV.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

- ¹ Der Schützenverein und der regionale Verband haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme mit Vertretung an der Delegiertenversammlung (DV) und der Präsidentenkonferenz (PK);
 - b) Traktandierung von Geschäften der DV und der PK;
 - c) Stimm- und Wahlrecht an der DV und Stimmrecht an der PK;
 - d) Teilnahme mit Schützen an SVRB-Wettkämpfen gemäss Reglementen.
- ² Zusätzlich hat der regionale Verband das Recht zur Teilnahme mit einem Vertreter an den Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung (EGL).
- ³ Das Ehrenmitglied und der Ehrenpräsident können an der DV teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht.
- ⁴ Der Ehrenpräsident kann an der PK teilnehmen, er hat dabei kein Stimmrecht.
- ⁵ Die Vereinsautonomie der Schützenvereine und der regionalen Verbände mit ihren Vereinen ist unter Vorbehalt dieser Statuten gewährleistet.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Ein Schützenverein oder regionaler Verband hat folgende Pflichten. Er
 - a) anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des SVRB und derjenigen Organisationen, bei denen der SVRB ebenfalls Mitglied ist;
 - b) unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Dies gilt gleichzeitig bis auf Stufe Schütze;
 - c) bezahlt die durch DV-Beschluss festgelegten Beiträge und anderen finanziellen Leistungen an den SVRB;
 - d) unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an die GL des SVRB. Diese Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den übergeordneten Verbänden widersprechen;
 - e) führt gemäss Vorgaben des SSV sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis in der VVA und aktualisiert den Inhalt.
- ² Bei Austritt, Auflösung, Zusammenschluss oder Ausschluss hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB, vor Beendigung der Bindung zum SVRB, vollständig zu erfüllen.

Artikel 11 Austritt

Die Mitteilung des Austritts, Zusammenschlusses oder der Auflösung eines Schützenvereins oder eines regionalen Verbands hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres an die GS zu erfolgen.

Artikel 12 Ausschluss

- ¹ Ein Schützenverein oder ein regionaler Verband kann auf Antrag der GL durch die DV jederzeit ausgeschlossen werden, wenn er:
 - a) schwer und/oder wiederholt gegen die Statuten, Reglemente oder gegen Beschlüsse der Organe verstösst; oder
 - b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB oder dessen übrigen Mitgliedern wiederholt nicht nachkommt.
- ² Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ angehört werden.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres in Rechtskraft erwächst.
- ⁴ Der Ausschluss ist dem Schützenverein oder dem regionalen Verband mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

III. Organisation

A. Organe - Gremien - Funktionsträger

Artikel 13 Organe

- ¹ Die Organe des SVRB sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV);
 - b) Präsidentenkonferenz (PK);
 - c) Geschäftsleitung (GL);
 - d) erweiterte Geschäftsleitung (EGL);
 - e) Fachabteilungen (FA);
 - f) Geschäftsstelle (GS);
 - g) Rechnungsprüfungskommission (RPK).
- ² Die PK erlässt ein Organisationsreglement, welches ergänzende Bestimmungen für die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen sowie zu den Funktionen und Aufgaben der Organe enthält.

Artikel 14 Gremien und Funktionsträger

- ¹ Die GL kann zur Erfüllung von bestimmten und klar definierten ausserordentlichen Aufgaben, bspw. für die Planung und Durchführung besonderer Anlässe und Projekte, weitere Gremien oder Funktionsträger einsetzen. Die Einzelheiten werden in einem Organisationsreglement geregelt.
- ² Die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Gremien und Funktionsträger werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

B. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 15 Oberstes Verbandsorgan

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des SVRB.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Versammlung einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Versammlung findet jährlich in der Regel im Monat März statt.

Artikel 16 Zusammensetzung

- ¹ Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Delegierte der Schützenvereine;
 - b) Delegierte der regionalen Verbände;
 - c) Ehrenpräsident(en) und Ehrenmitglieder;
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung (GL);
 - e) Mitglieder der Fachabteilungen (FA).
- ² Die Personen gemäss Abs. 1 haben je eine Stimme und können Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ³ Doppel und Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

Artikel 17 Vertretungsrechte

- ¹ Das Vertretungsrecht wird, gestützt auf die Zahl der erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder, jeweils mit identischem Stichtag wie für die Nachrechnung des SSV für das nächste Jahr durch die GL festgelegt.
- ² Jeder Schützenverein hat folgende Anrechte:
 - 0 – 15 Lizenzierte: 2 Delegierte;
 - 16 – 30 Lizenzierte: 3 Delegierte;
 - 31 – 50 Lizenzierte: 4 Delegierte;
 - 51 – 70 Lizenzierte: 5 Delegierte;
 - 71 -100 Lizenzierte: 6 Delegierte;
 - ab 101 Lizenzierte: 7 Delegierte.
- ³ Ein regionaler Verband erhält zwei Delegierte zugesprochen.

Artikel 18 Kompetenzen

- ¹ Die DV verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen. Sie
 - a) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen bzw. a. o. Versammlung;
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten DV;
 - d) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) genehmigt die Jahresberichte;
 - f) nimmt den Bericht der RPK zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung der Hauptkasse und der Kranzkartenskasse jeweils mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - h) beschliesst den Jahresbeitrag und genehmigt das Budget;
 - i) entlastet die GL;
 - j) genehmigt das Tätigkeitsprogramm;
 - k) wählt die Mitglieder der GL;
 - l) wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
 - m) wählt die Mitglieder der RPK oder vergibt die Rechnungsprüfung extern;
 - n) verleiht und aberkennt die Titel: Ehrenpräsident, Ehrenmitglied und Träger der Ehrenmedaille;
 - o) beschliesst über eingereichte Traktanden und Anträge der GL resp. der Mitglieder;
 - p) entscheidet über Rekurse;
 - q) genehmigt Statutenrevisionen;
 - r) bildet und löst Fonds auf und genehmigt jeweilige Fonds-Reglemente;
 - s) beschliesst über die Auflösung des SVRB;
 - t) beschliesst den Kauf oder die Veräußerung von Grundstücken, die Belastung mit Grundpfandrechten sowie Dienstbarkeiten, die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften, sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften.

Artikel 19 Einberufung

- ¹ Die Einberufung der ordentlichen DV erfolgt durch Beschluss der GL.
- ² Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss der GL oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Begehren an die GL einberufen werden. Ein solches Verlangen muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und diesen kurz begründen. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen DV kann sowohl elektronisch wie auf dem Postweg zugestellt werden und hat spätestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, bei den Mitgliedern einzutreffen.

Artikel 20 Traktanden

- ¹ Traktanden, welche an der ordentlichen DV behandelt werden sollen, sind bis zum 31. Dezember bei der GS schriftlich einzureichen.
- ² Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

C. Präsidentenkonferenz (PK)

Artikel 21 Legislativorgan

- ¹ Die PK ist ein Legislativorgan.
- ² Sie wird als ordentliche Versammlung einberufen.
- ³ Die ordentliche Versammlung wird einmal im Jahr in der Regel im Herbst durchgeführt. Bei Bedarf können auch weitere PK einberufen werden.

Artikel 22 Zusammensetzung

- ¹ An der PK versammeln sich die Präsidenten der Schützenvereine und der regionalen Verbände.
- ² Weiter setzt sich die PK aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Präsident des SVRB;
 - b) übrige Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) des SVRB;
 - c) Mitglieder der Fachabteilungen (FA) des SVRB;
 - d) Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (GS);
 - e) Ehrenpräsident(en) des SVRB.
- ³ Die anwesenden Personen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) verfügen unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 und 3 persönlich über die Versammlungsrechte.

Artikel 23 Stimm- und Vertretungsrechte

- ¹ Jede stimmberechtigte Person gemäss Art. 22 Abs. 3 hat eine Stimme. Der SVRB-Präsident hat den Stichentscheid.
- ² Ist ein Präsident eines Schützenvereins oder regionalen Verbands persönlich an der Teilnahme verhindert, so bestimmt er einen Stellvertreter aus dem Kreis seines eigenen Vorstands und meldet diesen der GS oder der Stellvertreter meldet die Vertretung der Eingangskontrolle. Der Stellvertreter übt im Namen des jeweiligen Schützenvereins oder regionalen Verbands dessen Versammlungsrechte in der PK aus.
- ³ Ist der Präsident des SVRB persönlich an der Teilnahme verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Dieser übt im Namen des Präsidenten des SVRB dessen Versammlungsrechte in der PK aus und hat den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

- ¹ Die PK verfügt über folgende Kompetenzen. Sie
 - a) genehmigt die Traktandenliste;
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten PK;
 - d) genehmigt die Grundbestimmungen von kantonalen Schützenfesten;
 - e) genehmigt das Organisationsreglement;
 - f) genehmigt das Spesenreglement;
 - g) genehmigt die jährlichen Terminpläne für die Verbandswettkämpfe.
- ² Sie dient aber vor allem auch als Informationsgremium und dem Meinungs austausch zwischen dem SVRB und ihren Mitgliedern.

Artikel 25 Einberufung

- ¹ Die Einberufung der PK erfolgt durch Beschluss der GL.
- ² Die Einladung zur PK kann sowohl elektronisch wie auf dem Postweg zugestellt werden und hat spätestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, bei den Mitgliedern einzutreffen.

Artikel 26 Traktanden

- ¹ Jedem stimmberechtigten Mitglied der PK steht das Traktandierungsrecht zu.
- ² Traktanden, welche an einer PK behandelt werden sollen, sind spätestens sechs Wochen vor der PK bei der GL schriftlich einzureichen.
- ³ Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

D. Geschäftsleitung (GL)

Artikel 27 Exekutivorgan und Zusammensetzung

- ¹ Die GL ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SVRB.
- ² Sie besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die von der DV gewählt sind.
- ³ Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten selbst.

Artikel 28 Kompetenzen

- ¹ Die GL beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem der übrigen Organe aufgrund dieser Statuten oder dem Organisationsreglement zugewiesen sind.
- ² Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen. Sie
 - a) vertritt den SVRB gegen aussen;
 - b) bereitet die Geschäfte der DV und PK vor, vollzieht deren Beschlüsse und erstellt die jeweiligen Anträge;
 - c) bestimmt die Mitglieder der Gremien und Funktionsträger, legt deren Aufgaben und Befugnisse (inkl. Zeichnungsberechtigung) fest und beruft diese ab;
 - d) hält die Aufgaben und Pflichten der GL und einzelner Funktionsträger in einem Pflichtenheft fest;
 - e) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine kumulierte Ausgabenkompetenz von maximal CHF 10'000 pro Geschäftsjahr.

Artikel 29 Einberufung

- ¹ Die GL wird durch den Präsidenten einberufen.
- ² Vier GL-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einladung zu den Sitzungen der GL kann sowohl elektronisch wie auf dem Postweg zugestellt werden und hat spätestens 10 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 30 Rechtsverbindliche Unterschrift

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien namens des SVRB führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Mitglied der GL nach dem von der GL erstellten Unterschriftenreglement.
- ² Im Zahlungsverkehr können im Unterschriftenreglement bezeichnete Personen bis zu einem von der GL bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen. Im Übrigen gilt immer Kollektivunterschrift zu zweien.

E. Erweiterte Geschäftsleitung (EGL)

Artikel 31 Zusammensetzung

Die EGL besteht aus der GL und je einem Vertreter der regionalen Verbände.

Artikel 32 Zweck und Kompetenzen

- ¹ Die EGL-Sitzungen sollen den Austausch mit und den Einbezug der regionalen Verbände fördern.
- ² Die Vertreter der regionalen Verbände haben Mitsprache-, aber kein Stimm- und Entscheidungsrecht.

Artikel 33 Einberufung

- ¹ Die EGL wird durch den Präsidenten einberufen. Vier GL-Mitglieder oder drei regionale Verbände können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einladung zu den Sitzungen der EGL kann sowohl elektronisch wie auf dem Postweg zugestellt werden und hat spätestens 10 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

F. Fachabteilungen (FA)

Artikel 34 Zusammensetzung

- ¹ Der SVRB hat die folgenden FA:
 - a) Finanzen;
 - b) Marketing & Kommunikation;
 - c) Breitensport G 300m;
 - d) Breitensport G 50/10m;
 - e) Breitensport Pistole;
 - f) Ausbildung und Nachwuchsförderung;
 - g) Leistungssport.
- ² Die Leiter der FA sind Mitglied der GL.
- ³ Die Mitglieder der FA werden durch die GL gewählt und abberufen.

Artikel 35 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die FA erledigen die von der GL zugewiesenen Aufgaben.
- ² Sie haben insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) vorbereiten der Reglemente zur Genehmigung durch die GL;
 - b) erstellen und genehmigen von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen;
 - c) erstellen und aktualisieren von Pflichtenheften der verschiedenen Ressorts.
- ³ Die Leiter betreuen die ihnen bei der Konstituierung der GL zugewiesene Abteilung, vollziehen die Beschlüsse der GL und bereiten für ihren Aufgabenbereich die Geschäfte vor.
- ⁴ Die Leiter der FA laden nach Bedarf externe Fachpersonen aus regionalen Verbänden oder Schützenvereinen zu Sitzungen ein, um frühzeitig Bestimmungen und Wettkämpfe breit abzustützen und zu planen.

G. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 36 Zusammensetzung

- ¹ Die RPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Fachkenntnisse und die Unabhängigkeit zur GL und GS des SVRB.
- ² Die Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die maximale, aufeinanderfolgende Amtsdauer beträgt neun Jahre (drei Amtsperioden).
- ⁵ Die RPK konstituiert sich selbst.
- ⁶ Die Rechnungsprüfung kann extern vergeben werden.

Artikel 37 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die RPK prüft die Jahresrechnungen der Hauptkasse und der Krankenkasse des SVRB auf formale und materielle Richtigkeit.
- ² Die RPK ist jederzeit berechtigt, auch ohne Voranmeldung, Konti, Belege und Kassenbestand zu prüfen.
- ³ Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet die RPK zuhanden der ordentlichen DV und der GL schriftlichen Bericht.
- ⁴ Die RPK kann für die Überprüfung von Rechnungen spezieller Anlässe z.B. KSF, hinzugezogen werden.
- ⁵ Die RPK hat gegenüber der GL und der DV das Antragsrecht.

H. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder

Artikel 38 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist.
- ² Die Amtsdauer der von der DV gewählten Organe beginnt nach Abschluss der entsprechenden Wahl-DV und endet mit dem Abschluss der DV im 3. Amtsjahr.
- ³ Ersatzwahlen für zurückgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene, von der DV gewählten Organe finden an der nächstfolgenden DV für die restliche Amtsdauer statt.
- ⁴ Ist das betreffende Organ nicht mehr handlungs- und beschlussfähig, d.h. dass weniger als die Hälfte der statutarischen Mitglieder noch im Amt sind, so ist eine ausserordentliche DV für die Bestreitung von Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer einzuberufen.

Artikel 39 Wahlen

- ¹ Wahlen erfolgen offen, sofern das Organ nichts anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 40 Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern das Organ nichts anderes beschliesst.
- ² Es gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 41 Beschlussfassung und Quoren

- ¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Versammlungen der Organe sind beschlussfähig.
- ² Sie dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen und bei den Sitzungen der GL müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- ³ Für die Genehmigung der Statuten oder Änderungen in den Statuten bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- ⁴ Für eine Auflösung des SVRB ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- ⁵ Erreicht die DV, für die eine Auflösung des Verbandes traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so muss die GL eine neue DV einberufen, an der eine Dreiviertel -Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- ⁶ Die Beschlüsse treten sofort in Kraft, ausser das zuständige Organ entscheidet anders.
- ⁷ Die GL ist für die Umsetzung der Beschlüsse der DV und PK zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung delegieren.
- ⁸ Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die übrigen Organe der jeweilige Vorsitzende für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig.

I. Geschäftsstelle (GS)

Artikel 42 Umfang

Der SVRB betreibt unter der Aufsicht der GL eine GS. Die GL bestimmt im Rahmen der Budgets über deren zeitlichen Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der GS.

Artikel 43 Aufgaben und Stimmrecht

- ¹ Die GS erledigt die administrativen Arbeiten und ihr von der GL zugewiesene Aufgaben des SVRB.
- ² Die Mitglieder der GS haben an den Sitzungen der GL, der PK und der DV kein Stimmrecht, nehmen aber an diesen Anlässen mit beratender Stimme teil.

IV. Schiesswesen

Artikel 44 Sportliches Schiessen

- ¹ Der gesamte Schiessbetrieb inklusive der Ausbildung ist durch Reglemente, Normen und Beschlüsse des SSV und ISSF geregelt.
- ² Der SVRB kann zur Förderung des sportlichen Schiessens und des Nachwuchses eigene Anlässe und Wettkämpfe organisieren.
- ³ Die Durchführung dieser Anlässe und Wettkämpfe kann er seinen angeschlossenen Verbänden oder einzelnen Mitgliedern übertragen.
- ⁴ Der SVRB erlässt für alle dem Verband unterstellten Schiessanlässe einschliesslich der Ausbildung, verbindliche Reglemente, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, die sich auf die Beschlüsse der übergeordneten Vorschriften und Reglemente von SSV und ISSF abstützen.

Artikel 45 Leistungssportliches Schiessen

Der SVRB fördert neben den eigenen leistungssportlichen Anlässen im Interesse des sportlichen Schiessens die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und regionalen Schützenverbänden.

Artikel 46 Bundesübungen und Jungschützenwesen

- ¹ Für die Bundesübungen (Obligatorisches Programm und Feldschiessen) sowie das Jungschützenwesen gelten die Bestimmungen des Bundes.
- ² Die Durchführung und Abgeltung wird mittels Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SSV geregelt.

Artikel 47 Kantonalschützenfeste

- ¹ Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle 5 - 10 Jahre statt.
- ² Für die Durchführung der Kantonalschützenfeste gelten die durch die Präsidenten-konferenz erlassenen «Grundbestimmungen».
- ³ Mitglieder, die das Kantonalschützenfest durchführen wollen, haben sich nach der Ausschreibung bei der GS des SVRB anzumelden. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Regionen des Verbandes abwechselnd berücksichtigt werden.

V. Finanzielles

Artikel 48 Einnahmen

Der SVRB finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Wertschriften- und Zinserträgen des Vermögens;
- c) Beiträgen des Staates und des Sportamtes;
- d) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen (z.B. Kurse, freie Schiessanlässe);
- e) Schenkungen und Legate;
- f) Sponsoring-Beiträge;
- g) die unter Art. 54 Abs. 4 festgelegten Beträge;
- h) weiteren Einnahmen.

Artikel 49 Beiträge

- ¹ Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich durch die ordentliche Delegierten-versammlung festgelegt.
- ² Die Beiträge (inkl. Beitrag an den SSV) sind bis Mitte Mai des laufenden Jahres an die SVRB-Kasse abzuliefern und für die Nachrechnungen bis Mitte Januar des Folgejahres.

Artikel 50 Entschädigung

Die Mitglieder der GL, der FA und der RPK beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung wird in einem Spesenreglement geregelt.

Artikel 51 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 52 Vermögensanlage

- ¹ Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit und Risikoverteilung zu achten.
- ² Allfällige Wertschriften sind bei regional verankerten Banken zu deponieren.
- ³ Für Handänderungen von Wertschriften sind die rechtsverbindlichen Kollektivunter-schriften zu zweien erforderlich.

Artikel 53 Ansprüche am Verbandsvermögen

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des SVRB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SVRB ist ausgeschlossen.
- ² Austretende, fusionierende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das SVRB-Verbandsvermögen noch auf eine Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen.
- ³ Andererseits bleiben diese für die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRB wie dessen Mitglieder weiter haftbar.

Artikel 54 Kranzkarten/Kranzkartenkasse

- ¹ Der SVRB ist dem Kranzkartenkonkordat der Verbände des SSV und deren Partner-verbände angeschlossen.
- ² Er gibt eigene Kranzkarten gemäss speziellem Reglement heraus.
- ³ Für die Kranzkarten wird eine separate Rechnung geführt.
- ⁴ Die Zinserträge (Zins und Dividenden) abzüglich der Unkosten für die Kranzkartenverwaltung werden jährlich der Verbandskasse zugewiesen.
- ⁵ Die GL erlässt ein Reglement über die Details der Organisation und Führung.

Artikel 55 Fonds

- ¹ Die GL kann mit Genehmigung der DV im Rahmen der Zweckerfüllung für besondere Zwecke Fonds errichten, sich an solchen beteiligen und die entsprechenden Reglemente erlassen.
- ² Diese Jahresrechnungen sind der DV zur Kenntnis zu bringen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 56 Auflösung des SVRB

- ¹ Bei Auflösung des SVRB werden dessen Vermögen, Daten, Akten und Sachwerte dem SSV mit Sitz in Luzern für die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung übergeben, um einem später sich bildenden Verband mit gleichem Zweck wieder ausgehändigt zu werden.
- ² Sollte sich innerhalb von 25 Jahren kein neuer Verband bilden, geht das gesamte Vermögen und Inventar in das Eigentum des SSV über, der dies für die Förderung des Schiesssportes zu verwenden hat.

Artikel 57 Gleichstellung von Mann und Frau

- ¹ Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SVRB.

Artikel 58 Übergangsbestimmungen

- ¹ Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der drei Verbände KSG BL, KSV BS und SVBB sind in der «Zusammenschlussvereinbarung vom 18.08.2021» festgelegt. Dies betrifft insbesondere:
 - a) die ersten Organe des SVRB (Präsident, Vizepräsident, Mitglieder der GL und der RPK);
 - b) die ersten Reglemente des SVRB (Organisationsreglement und Spesenreglement);
 - c) die Beiträge 2022 und das Budget 2022.
- ² Die Personen und Dokumente gemäss Abs. 1 werden bei der im Rahmen des Vollzugs der Fusionsbeschlüsse bzw. der Zusammenschlussvereinbarung erfolgenden Gründung des SVRB durch die Gründungsmitglieder (KSG BL, KSV BS und SVBB) erlassen, genehmigt, gewählt oder eingesetzt.
- ³ Änderungen können für die erste Versammlung des zuständigen Organs gemäss den Statuten des SVRB traktandiert werden.

Artikel 59 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SSV durch die rechtsgültige Unterzeichnung durch die KSG BL, den KSV BS und den SVBB in Umsetzung der Zusammenschlussvereinbarung vom 18.08.2021 und der entsprechenden Annahmebeschlüsse der DV der KSG BL vom 18.09.2021, des KSV BS vom 18.09.2021 und des SVBB vom 18.09.2021 in Kraft.

Kantonal-Schützengesellschaft Basel-Landschaft (KSG BL)

Datum: 18.09.2021

.....
Beda (Beat) Grütter
Präsident

.....
Stephan Schneider
Vizepräsident

Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt (KSV BS)

Datum: 18.09.2021

.....
Benjamin L. Haberthür
Präsident

.....
Michel Hug
Vizepräsident

Sportschützenverband beider Basel (SVBB)

Datum: 18.09.2021

.....
Jean-Pierre Roubaty
Präsident

.....
Marcel Bleuler
Vizepräsident

Genehmigungsvermerk

Liestal, 18.09.2021

Für den Schweizer Schiesssportverband (SSV)

.....
Luca Filippini
Präsident

.....
Walter Harisberger
Mitglied Vorstand

Anhang

Beim Zusammenschluss sind gemäss gültigen Statuten folgende Organisationen und Personen SVRB-Mitglied:

- a) Regionalverbände mit deren Vereinen
 1. BSV Arlesheim
 - 1 Aesch BL Pistolenklub
 - 2 Aesch BL Schützenclub
 - 3 Allschwil Pistolen-Club
 - 4 Allschwil Schützengesellschaft
 - 5 Allschwil Militärschützen
 - 6 Arlesheim Pistolenschützen
 - 7 Arlesheim Feldschützengesellschaft
 - 8 Biel-Benken Schützengesellschaft
 - 9 Binningen Feldschützen
 - 10 Birsfelden, Pistolenschützen Augst-Birsfelden
 - 11 Birsfelden Schützengesellschaft
 - 12 Oberwil BL Pistolenclub Birsigtal
 - 13 Münchenstein Arbeiterschuessverein
 - 14 Münchenstein Militärschiessverein
 - 15 Münchenstein Schützengesellschaft
 - 16 Muttenz Schützengesellschaft
 - 17 Oberwil BL Schützengesellschaft
 - 18 Pfeffingen Feldschützengesellschaft
 - 19 Pratteln Schützengesellschaft
 - 20 Reinach BL Schützengesellschaft
 - 21 Schönenbuch Feldschützengesellschaft
 - 22 Therwil Feldschützengesellschaft
 - 23 Münchenstein Pistolensektion SG
 2. BSV Laufental
 - 1 Blauen Feldschützengesellschaft
 - 2 Brislach Schützengesellschaft
 - 3 Burg-Leimental Standschützen
 - 4 Dittingen Feldschützengesellschaft
 - 5 Duggingen Schützengesellschaft
 - 6 Grellingen Pistolenclub
 - 7 Laufen Schützengesellschaft der Stadt
 - 8 Liesberg Schützenverein
 - 9 Nenzlingen Feldschützengesellschaft
 - 10 Röschenz, Schützen Röschenz
 - 11 Roggenburg-Ederswiler Schützengesellschaft
 - 12 Wahlen b. Laufen Feldschützengesellschaft
 - 13 Zwingen Pistolenklub
 - 14 Zwingen Schützengesellschaft
 - 15 Laufen Pistolensektion
 3. BSV Sissach
 - 1 Böckten Feldschützengesellschaft
 - 2 Buckten Schiessverein
 - 3 Buus-Maisprach Schützengesellschaft
 - 4 Diepflingen Schützengesellschaft
 - 5 Füllinsdorf Schiesssport Rauschenbächlein
 - 6 Gelterkinden Schützengesellschaft

- 7 Häfelfingen Feldschützengesellschaft
- 8 Hemmiken Schützengesellschaft
- 9 Hersberg Schützengesellschaft
- 10 Itingen BL Schützengesellschaft
- 11 Känerkinden Schützenverein
- 12 Läuelfingen Schützenbund
- 13 Lausen Schützenverein
- 14 Liestal Feldschützen
- 15 Nussdorf Schützengesellschaft
- 16 Ormalingen Feldschützengesellschaft
- 17 Rickenbach BL Feldschützengesellschaft
- 18 Dübach Schützenverein
- 19 Rümlingen Schützengesellschaft
- 20 Rünenberg Feldschützengesellschaft
- 21 Sissach, Schützengesellschaft 1822
- 22 Tecknau Feldschützengesellschaft
- 23 Thürnen Feldschützengesellschaft
- 24 Wenslingen Feldschützengesellschaft
- 25 Wintersingen Feldschützengesellschaft
- 26 Rünenberg Pistolenclub Schafmatt
- 27 Zeglingen Schützengesellschaft
- 28 Zunzgen-Tenniken Schiessverein
- 29 Buus Pistolenclub
- 30 Wintersingen Pistolenclub

4. BSV Waldenburg

- 1 Arboldswil Feldschützengesellschaft
- 2 Bennwil Feldschützen
- 3 Bubendorf Feldschützengesellschaft
- 4 Diegten Schützengesellschaft
- 5 Eptingen Schützengesellschaft
- 6 Hölstein Schützengesellschaft
- 7 Langenbruck Schützengesellschaft
- 8 Lauwil Schützengesellschaft
- 9 Liedertswil Schützengesellschaft
- 10 Niederdorf-Lampenberg Schützenverein
- 11 Oberdorf BL Freischützen
- 12 Oberdorf Pistolenschützen
- 13 Ramlinsburg Schützengesellschaft
- 14 Reigoldswil Schützengesellschaft
- 15 Titterten Schützengesellschaft
- 16 Waldenburg Militärschützen
- 17 Waldenburg Schützengesellschaft
- 18 Ziefen Schützengesellschaft
- 19 Reigoldswil Pistolenschützen Rifenstein

b) Schützenvereine

- 1 Aesch Sportschützenclub
- 2 Arlesheim Sportschützen
- 3 Basel Damen-Schiessclub
- 4 Basel Feldschützenverein
- 5 Basel Firmensport
- 6 Basel Gesellschaft der Feuerschützen

- 7 Basel Militärschützen-Gesellschaft
- 8 Basel Polizeischützen
- 9 Basel Scharfschützen-Gesellschaft
- 10 Basel Schiess-Sport Helvetia
- 11 Basel Schützenverein Grenzwache
- 12 Basel Verein für taktisches Polizeischiessen
- 13 Bettingen Feldschützenverein
- 14 Bubendorf Luftgewehrschützen
- 15 Frenkendorf Feldschützengesellschaft
- 16 Frenkendorf Schützengesellschaft
- 17 Kleinlützel Sportschützen
- 18 Laufen Sportschützen
- 19 Liestal Schützengesellschaft
- 20 Liestal Sportschützen
- 21 Lupsingen Schützengesellschaft
- 22 Oberdorf Sportschützen
- 23 Oberwil Sportschützen
- 24 Pratteln-Schweizerhalle Sportschützen
- 25 Riehen Arbeiter-Schiessverein
- 26 Riehen Feldschützen
- 27 Riehen Schiess-Sektion TV Kleinbasel
- 28 Riehen Schützengesellschaft
- 29 Riehen Sportschützen
- 30 Seltisberg Feldschützen
- 31 Thierstein-Breitenbach Sportschützen
- 32 Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen, Sektion beider Basel

c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenmedaille (Aktualisiert 01.07.2021)

- | | | | |
|----|-------------|-----------|----------------|
| 1 | Ditzler | René | Ehrenpräsident |
| 2 | Harisberger | Walter | Ehrenpräsident |
| 3 | Hüppi | Beat | Ehrenpräsident |
| 4 | Zahner | Alois | Ehrenpräsident |
| 5 | Belser | Edith | Ehrenmitglied |
| 6 | Brodbeck | Alfred | Ehrenmitglied |
| 7 | Bühlmann | Gabi | Ehrenmitglied |
| 8 | Büsser | Martin | Ehrenmitglied |
| 9 | Degen | Sonja | Ehrenmitglied |
| 10 | Degen | Urs | Ehrenmitglied |
| 11 | Diop | Petra | Ehrenmitglied |
| 12 | Eigenmann | Albin | Ehrenmitglied |
| 13 | Eymann | Christoph | Ehrenmitglied |
| 14 | Faller | Claudia | Ehrenmitglied |
| 15 | Frauchiger | Thomas | Ehrenmitglied |
| 16 | Frey | Bruno | Ehrenmitglied |
| 17 | Graf | Fritz | Ehrenmitglied |
| 18 | Grieder | Joerg | Ehrenmitglied |
| 19 | Grun | Rudolf | Ehrenmitglied |
| 20 | Gschwind | Sonja | Ehrenmitglied |
| 21 | Gysin | Max | Ehrenmitglied |
| 22 | Häring | Werner | Ehrenmitglied |
| 23 | Herger | Franz | Ehrenmitglied |
| 24 | Hofstetter | Rudolf | Ehrenmitglied |
| 25 | Hotz | Monika | Ehrenmitglied |

26	Hürzeler	Heinz	Ehrenmitglied
27	Iseli	Gert	Ehrenmitglied
28	Isler	Walter	Ehrenmitglied
29	Jermann	Walter	Ehrenmitglied
30	Karrer	Kuno	Ehrenmitglied
31	Keller	Walo	Ehrenmitglied
32	Kessler	Achilles	Ehrenmitglied
33	Koellreuter	Andreas	Ehrenmitglied
34	Künzler	Werner	Ehrenmitglied
35	Lüönd	Hans	Ehrenmitglied
36	Meier	Leo	Ehrenmitglied
37	Metz	Franz	Ehrenmitglied
38	Meyer	Kurt	Ehrenmitglied
39	Mooser	Roland	Ehrenmitglied
40	Moosmann	Kurt	Ehrenmitglied
41	Pfirter	Ernst	Ehrenmitglied
42	Pflüger	Marcel	Ehrenmitglied
43	Pillonel	Reynold	Ehrenmitglied
44	Rebmann	Karl	Ehrenmitglied
45	Rickenbach	Roger	Ehrenmitglied
46	Roller	Heinz	Ehrenmitglied
47	Rossini	Philippo	Ehrenmitglied
48	Schaad	Werner A.	Ehrenmitglied
49	Schäfer	Peter A.	Ehrenmitglied
50	Schaffner	Fritz	Ehrenmitglied
51	Schaffner	Rudolf	Ehrenmitglied
52	Schaub	Paul	Ehrenmitglied
53	Schenk	Karl	Ehrenmitglied
54	Schenk	Margaritha	Ehrenmitglied
55	Schmid	Hans	Ehrenmitglied
56	Schütz	Walter	Ehrenmitglied
57	Schweizer	Heinz	Ehrenmitglied
58	Stähli	Peter	Ehrenmitglied
59	Strub	Daniel	Ehrenmitglied
60	Stutzmann	Heinz	Ehrenmitglied
61	Theiler	Bernhard	Ehrenmitglied
62	Tschopp	Dominik	Ehrenmitglied
63	Tschopp	Daniela	Ehrenmitglied
64	Tschudin	Jürg	Ehrenmitglied
65	Walser	Paul	Ehrenmitglied
66	Widmer	Werner	Ehrenmitglied
67	Witzig	Rudolf	Ehrenmitglied
68	Zahner	Stephan	Ehrenmitglied
69	Zeller	Bruno	Ehrenmitglied
70	Zimmermann	Josef	Ehrenmitglied
71	Zürcher	Hans	Ehrenmitglied
72	Bölsterli	Andreas	Träger der Ehrenmedaille
73	Gschwind	Oscar	Träger der Ehrenmedaille
74	Hänggi	Rudolf	Träger der Ehrenmedaille
75	Hendry	Pascal	Träger der Ehrenmedaille
76	Kohler	Thomas	Träger der Ehrenmedaille
77	Küng	Dr. Heini	Träger der Ehrenmedaille
78	Lauber	Dr. jur. Anton	Träger der Ehrenmedaille

79	Pegoraro	Sabine	Träger der Ehrenmedaille
80	Peter	Urs	Träger der Ehrenmedaille
81	Salathé	Heinz	Träger der Ehrenmedaille
82	Scholer	Martin	Träger der Ehrenmedaille
83	Traversa	Roger	Träger der Ehrenmedaille
84	Zumbrunn	Karin	Träger der Ehrenmedaille

Die angeführten Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenmedaille sind mit Inkrafttreten automatisch «Ehrenpräsidenten resp. Ehrenmitglieder oder Träger der Ehrenmedaille» gemäss Artikel 7 dieser Statuten.

Version Gründungsversammlung Stand 03-08-2021